



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch die Vorsitzende Dr. Judith Leodolter und die weiteren Mitglieder Mag. Andrea Müller-Dobler, Ing. Helmut Jörg und Mag. Gertraud Lunzer im Beisein der Schriftführerin Monika Holub über die Berufung der Bw., vertreten durch die Watzinger & Engelbrecht GmbH, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, 1150 Wien, Mariahilferstraße 167/12, vom 19. September 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch Birgit Fesselmar und Mag. Patrik Flament vom 5. Dezember 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 nach der am 27. März 2008 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Entscheidungsgründe

Im Rahmen der elektronisch eingereichten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 machte die Berufungswerberin (Bw.) als Werbungskosten Aufwendungen für Arbeitsmittel (Notebook: 150 €), Fachliteratur (100 €), Reisekosten (218 €) und sonstige Werbungskosten (Telefonkosten: 960 €) in Höhe von insgesamt 1.428 € geltend. Im Zuge der Vorbescheidkontrolle seitens des Finanzamtes wurden die diesbezüglichen Unterlagen angefordert. In weiterer Folge wurden die Werbungskosten mangels Vorlage der Unterlagen nicht anerkannt und lediglich der Pauschbetrag in Höhe von 132 € gewährt.

Im Zuge der rechtzeitig eingebrachten Berufung legte die Bw. eine detaillierte Aufstellung (versehen mit der Bestätigung des Dienstgebers über die Richtigkeit der Angaben) hinsichtlich der Werbungskosten vor. Im Zuge des Berufungsverfahrens wurden nochmals die dazugehörigen Belege mittels Vorhalteverfahren abverlangt, die jedoch wieder nicht vorgelegt wurden.

Dem Schreiben der Bw. wurde lediglich eine Aufstellung über die beantragten Werbungskosten beigelegt:

1. Arbeitsmittel

$$\text{Notebook } 750 \text{ €} / 3 * 60\% = 150 \text{ €}$$

Bei den Arbeitsmittel handelt es sich um ein Notebook (750 €), wobei 40% als Privatanteil ausgeschieden und auf 3 Jahre abgeschrieben wurde. Als Werbungskosten wurden 150 € geltend gemacht.

Betreffend das Notebook wurden 2 Bestätigungen vorgelegt. Der erste Beleg ist mit 19.5.2005 datiert und bezeichnet als Gegenstand ein „*Notebook Fujitsu – Siemens Amilo*“ und weist eine Originalunterschrift auf. Der zweite Beleg ist mit 1.3.2005 datiert, und bezeichnet als Gegenstand „*Rechnung über den Verkauf eines Notebook (IBM Think Pad, 3 Monate alt)*“, wobei es sich hierbei um eine Kopie handelt.

2. Fachliteratur

Als Fachliteratur wurde ein Buch „Personalverrechnung in der Praxis, 16. Auflage, Stand 1.1.2005“ in Höhe von 100 € geltend gemacht.

3. Telefonkosten - Pauschal

Als Telefonkosten machte die Bw. pauschal pro Monat 80 €, in Summe im Jahr 960 € geltend.

4. Reisekosten

$$460 \text{ €} = 910 \text{ km} \times 0,36 + 132 \text{ €}$$

folgende Fahrten: Wien – Wiener Neustadt – Wien (110 km x 5 Tage)

$$5 \text{ Tage Diäten} \times 26,40 \text{ €} = 132 \text{ €}$$

Klientenfahrten: 30 km durchschnittlich pro Monat (360 km)

Weiters machte die Bw. Reisekosten in Höhe von 460 € geltend. Dieser Betrag ergibt sich einerseits aus dem Kilometergeld von 5 Fahrten zwischen Wien und Wiener Neustadt (110 km

x 5 = 550 km) und 30 km durchschnittlich pro Monat (= 360 km) Klientenfahrten, in Summe 327,60 € und andererseits aus den 5 Tagesgeldern in Höhe von 26,40 €, folglich 132 €.

Die Bw. ist bei einem Steuerberater als Angestellte tätig.

Mangels Beibringung der Belege seitens der Bw. wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung vom 23. August 2007 wurde fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingebbracht, wobei nochmals die Aufstellung der Werbungskosten beigelegt wurde.

In diesem Vorlageantrag stellte die Bw. einen Antrag auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat und die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung.

In der am 27. März 2008 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung wurde ergänzend ausgeführt:

1.) Fachliteratur:

Das Buch „Personalverrechnung in der Praxis“ wurde für den Kurs „Modul 3 Diplompersonalverrechner“, an welchem die Bw. im Jahr 2005 teilgenommen hat, angeschafft. Vorgelegt wird das bezughabende Kursprogramm der Akademie der Wirtschaftstreuhänder.

Die Rechnung kann nicht vorgelegt werden. Die Kosten des gegenständliche Buches, welches wird zweijährig ausgegeben wird, betragen € 88,00.

2.) Notebook:

Da die Bw. sehr viel von zuhause aus arbeitet, hat sie sich einen Laptop angeschafft. Warum zwei Belege betreffend die Anschaffung zweier verschiedener Notebooks vorgelegt wurden, konnte der steuerliche Vertreter nicht sagen. Er wusste ebenfalls nicht, welchen der beiden Notebooks die Bw. als Werbungskosten geltend gemacht hat. Er konnte jedoch bestätigen, dass die Bw. einen Notebook für berufliche Zwecke verwendet hat.

Seitens des FA wird die berufliche Verwendung eines Notebooks nicht in Abrede gestellt, nachdem vom Dienstgeber die berufliche Nutzung eines Notebooks bestätigt wird.

3.) Telefonkosten:

Seitens des steuerlichen Vertreters wird ausgeführt, dass mittlerweile vom Dienstgeber die Kosten für ein Mobiltelefon der Bw. getragen werden und zwar deshalb, weil die Bw. sehr viel von zuhause aus arbeitet. Der Tarif hat ursprünglich 80 € pro Monat betragen, weshalb die Bw. auch die pauschalen Kosten in dieser Höhe als Werbungskosten geltend gemacht hat. Die

Telefonrechnungen lauteten auf die Mutter der Bw., weil das Handy wegen eines besonders günstigen Tarifes auf die Mutter angemeldet wurde. Die Rechnungen von der Fa. T-Mobile wurden vor ca. 14 Tagen von der Bw. angefordert, sind aber bis jetzt noch nicht zugeschickt worden.

Seitens des FA wird darauf hingewiesen, dass ohne Vorlage entsprechender Rechnungen die beantragten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden können, umso weniger, als das Handy gar nicht auf die Bw. angemeldet wurde.

4.) Reisekosten:

Der Arbeitgeber der Bw. hat bei einem Unternehmen in Wiener Neustadt eine Wirtschaftsprüfung durchgeführt, bei welcher die Bw. assistiert hat. Die angefallenen Reisekosten wurden vom Arbeitgeber nicht ersetzt. Die monatlichen Klientenfahrten waren notwendig, weil die Bw. bei sehr vielen Klienten vor Ort ihre Tätigkeit ausgeübt hat. In der Zwischenzeit wird der Bw. von der Firma für derartige berufliche Fahrten ein Firmenauto zur Verfügung gestellt.

Seitens des FA wird eingewendet, dass von der Bw. kein Fahrtenbuch vorgelegt wurde, dies erscheint im Hinblick auf die Tätigkeit der Bw. umso verwunderlicher.

Seitens des steuerlichen Vertreters wird vorgebracht, dass die Führung eines Fahrtenbuches in diesem Fall nicht sinnvoll erscheint, zumal im Monat lediglich 30 km beruflich gefahren werden.

Über Befragen der Referentin gibt der steuerliche Vertreter an:

Die Prüfung in Wiener Neustadt hat jedes Mal einen ganzen Arbeitstag gedauert.

Die FA-Vertreterin verweist darauf, dass für die Geltendmachung von Werbungskosten die Vorlage entsprechender Belege unabdingbar ist.

Das Berufungsbegehren wird seitens des steuerlichen Vertreters der Bw. dahingehend eingeschränkt, dass für die Fachliteratur ein Betrag von 88 € geltend gemacht wird. Im Übrigen wird beantragt, der Berufung Folge zu geben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Werbungskosten müssen wie Betriebsausgaben mittels Belege nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Zudem ist ein Steuerpflichtiger verpflichtet auf Verlangen der Behörde den Empfänger der Aufwendungen zu nennen. Nennt der Steuerpflichtige den

Empfänger nicht, dann sind die Werbungskosten nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn sie unbestritten getätigten worden sind (VwGH vom 9.4.1986, 84/13/0089).

Soweit ein Nachweis durch Fremdbeleg nicht zumutbar oder nicht möglich ist, können die Zahlungen durch Eigenbeleg glaubhaft gemacht werden.

1. Fachliteratur

Bei den geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich um die Kosten für das Buch „Personalverrechnung in der Praxis“, das von der Bw. für den Kurs „Modul 3 Diplompersonalverrechner“ erworben wurde, an welchem die Bw. im Jahr 2005 teilgenommen hat. Vorgelegt wurde das bezughabende Kursprogramm der Akademie der Wirtschaftstreuhänder

Der steuerliche Vertreter legte weiters das Buch, versehen mit dem Namen der Bw., dem unabhängigen Finanzsenat vor. Auf der Rückseite des Buches findet sich der Rechnungsbetrag in Höhe von 88 €.

Nachdem das von der Bw. angeschaffte Buch „Personalverrechnung in der Praxis“ einen konkreten inhaltlichen Bezug zu der von ihr ausgeübten Tätigkeit erkennen lässt, der steuerliche Vertreter sowohl die Anschaffung als auch die berufliche Verwendung der streitgegenständlichen Literatur glaubhaft machen konnte und auch seitens des Finanzamtes keine Bedenken gegen die Anerkennung der unter dem Titel Fachliteratur geltend gemachten Kosten eingewendet wurden, wird der Berufung in diesem Punkt im eingeschränkten Umfang stattgegeben und die Aufwendungen in Höhe von 88 € werden als Werbungskosten anerkannt.

2. Notebook

Über Aufforderung des Finanzamtes hat die Bw. Belege über den Erwerb zweier Notebooks dem Finanzamt vorgelegt. Als Werbungskosten geltend gemacht werden die Aufwendungen für die Anschaffung eines dieser Notebooks.

Nachdem der steuerliche Vertreter und gleichzeitig Dienstgeber der Bw. angesichts des Umstandes, dass die Bw. sehr häufig zu Hause arbeitet, den beruflichen Gebrauch eines Notebooks bestätigt hat, und seitens des Finanzamtes nach den Ausführungen in der mündlichen Berufungsverhandlung die berufliche Verwendung eines Notebooks nicht in Abrede gestellt wird, werden die beantragten Aufwendungen betreffend eines Notebooks in Höhe von 150 € unter Einbeziehung eines ausgeschiedenen Privatanteils von 40%, verteilt auf 3 Jahre als Werbungskosten anerkannt.

3. Telefonkosten

Geltend gemacht werden pauschale Aufwendungen in Höhe von monatlich 80 € für beruflich veranlasste Gespräche, wobei laut Ausführungen des steuerlichen Vertreters das Mobiltelefon wegen eines günstigeren Tarifs auf die Mutter der Bw. angemeldet wurde.

Nachdem trotz Verlangen durch das Finanzamt weder Abrechnungen der Telefongesellschaft noch Aufzeichnungen über die beruflichen Telefonate vorgelegt wurden (dass solche Aufzeichnungen geführt wurden, hat die Bw. nicht einmal behauptet) und überdies die Rechnungen des Mobilfunkbetreibers nicht auf die Bw., sondern auf deren Mutter ausgestellt wurden, können diese beantragten Werbungskosten nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates nicht anerkannt werden.

4. Reisekosten

Trotz zweimaliger Aufforderung durch das Finanzamt hat die Bw. keinen Nachweis über die unter dem Titel Reisekosten geltend gemachten Aufwendungen beigebracht. Auch in der Berufungsverhandlung wurden weder Belege noch eine detaillierte Aufstellung über die beruflich veranlassten Fahrten vorgelegt.

Der Nachweis der Fahrtkosten hat grundsätzlich mit einem Fahrtenbuch oder durch andere geeignete Aufzeichnungen zu erfolgen (vgl. Doralt, EStG § 16 Tz 220 Stichwort Fahrtkosten). Es wäre daher an der Bw. gelegen, die beantragten Aufwendungen durch solche Aufzeichnungen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Dies hat die Bw. jedoch nicht getan, und ist insoweit ihrer Mitwirkungsverpflichtung (§ 138 BAO) nicht nachgekommen.

Im Hinblick darauf, dass keinerlei Aufzeichnungen, aus denen Datum, Ort, Zeit, Zweck der beruflichen Fahrten sowie Anzahl der gefahrenen Kilometer ersichtlich wären, vorgelegt wurden, ist für den Unabhängigen Finanzsenat eine Überprüfung der geltend gemachten Ausgaben nicht möglich.

Dem Einwand des steuerlichen Vertreters, dass angesichts der geringen monatlich geltend gemachten Kilometeranzahl die Führung eines Fahrtenbuchs nicht sinnvoll erscheint, ist entgegenzuhalten, dass der Bw. durchaus zumutbar ist, die geltend gemachten Werbungskosten der Abgabenbehörde gegenüber durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Betreffend die Tagesgelder, die von der Bw. im vollen Ausmaß geltend gemacht wurden, wurde ebenfalls keine Aufstellung, aus der sich die Dauer der Reise ergibt, vorgelegt.

Zur Dauer der Reise befragt, gab der steuerliche Vertreter an, dass diese Reisen einen Arbeitstag gedauert haben. Nach dem Arbeitsrecht dauert ein Arbeitstag 8 Stunden, wobei im gegenständlichen Verfahren mangels Vorlage entsprechender Belege ebenfalls nicht erklärt werden konnte, wie lange tatsächlich die Reisen der Bw. nach Wiener Neustadt gedauert haben und ob tatsächlich ein volles Tagesgeld zusteht.

Nach Meinung des unabhängigen Finanzsenates ist bei den von der Bw. beantragten Aufwendungen die Vorlage entsprechender Aufzeichnungen unabdingbar und wäre es der Bw. bzw. ihrem steuerlichen Vertreter vor allem unter Einbeziehung der Berufe der Bw. (Angestellte bei einem Steuerberater) und ihres Arbeitgebers (nämlich Steuerberater) zumutbar gewesen, eine detaillierte Aufstellung über die Reise (Tag der Reise, Beginn der Reise, Ende der Reise, Reiseziel/zweck und eventuelle Ersätze des Dienstgebers) zu führen und in weiterer Folge der Finanzbehörde vorzulegen.

Die diesbezüglichen Werbungskosten können folglich nicht anerkannt werden.

In diesem Punkt war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Als Werbungskosten anerkannt wurde ein Betrag von insgesamt 238 €.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 3. April 2008